



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Rue des Chanoines 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 44, F +41 26 305 36 51
www.fr.ch/tba

600d vom 12.11.2019

Richtlinie

—

Unterzeichnungen der Dokumente der Öffentlichen Auflage und der Genehmigung (gemäss Art. 37 Strassengesetz) für Kantonal- und Gemeindestrassen

Dokumentenhistorie

Version vom	Verfasser	Beschreibung	Status/ Validierung
14.07.2010	Ph. Burgy	Anpassung an die vorgängige Version	Validiert am 30.08.2010 durch A. Magnin
5.12.2012- 19.6.2013	R. Loosli	Neue visuelle Identität, Anpassung der Texte an die allgemeine Nutzung	Validiert durch QM-Gruppe und D. Wéry am 19.6.2013
12.11.2019	E. Mujkić	Neue Unterschriften-Vorlage MO-8	Validiert durch QM-Gruppe und D. Wéry am 12.11.2019

—

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage	2
2. Unterzeichnungen der Pläne	2
2.1 Geringfügige Änderungen während des Genehmigungsprozesses	2
3. Unterschriften-Vorlagen	3
3.1 Unterschriften-Vorlagen	3
3.1.1 MO-1	4
3.1.2 MO-2	4
3.1.3 MO-3	5
3.1.4 MO-4	5
3.1.5 MO-5	6
3.1.6 MO-6	7
3.1.7 MO-7	7
3.1.8 MO-8	8

1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 36 des Strassengesetzes muss für kantonale und kommunale Strassenbauprojekte (Neubau und Sanierung) ein Bauprojekt erstellt werden. Es beinhaltet insbesondere:

- > Katasterplan des Geometers
- > Situationsplan des Projektes
- > Landerwerbspläne (definitiv und provisorisch)
- > Längen-, Normal- und Querprofile
- > Signalisations- und Markierungspläne
- > Kanalisationspläne
- > Technischer Bericht und Kostenvoranschlag

2. Unterzeichnungen der Pläne

Für die Unterzeichnung der Pläne ist die Reihenfolge auf den verschiedenen Vorlagen (von oben nach unten) einzuhalten.

Sind von einem Projekt mehrere Gemeinden betroffen, wird der Text „ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT ...“ für jede Gemeinde einzeln aufgeführt.

2.1 Geringfügige Änderungen während des Genehmigungsprozesses

Werden die Auflagepläne während des Genehmigungsprozesses (Art. 39 Strassengesetz) verändert, so müssen diese Änderungen klar hervorgehoben werden (z.B. in Rot). Vor der Genehmigung durch die Gemeinde respektive vor der Genehmigung durch die RUBD muss der Unterschriftenbereich mit dem Text „PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN“ ergänzt werden.

3. Unterschriften-Vorlagen

Die Dokumente der öffentlichen Auflage werden auf der Titelseite mit einer der nachfolgenden Unterschriften-Vorlagen **MO-1** bis **MO-8** versehen

Die Zuordnung erfolgt gemäss nachstehender Tabelle :

Dokumente	Kantonsstrassen			Gemeindestrassen	
	Bauherr(en)				
	Staat	Staat und Gemeinde ¹⁾	Gemeinde ²⁾	Gemeinde	Gemeinde ³⁾
Katasterplan des Geometers	Bewilligungsnummer und Unterschrift des Geometers				
Projektsituationen	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Landerwerbspläne	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Provisorische Landerwerbe	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Liste der Landerwerbe	-	-	-	-	-
Bauabstands-Pläne	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Pläne der Grenzen des öffentlichen Grundes	MO-1	MO-2	MO-3	-	-
Längenprofile	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Normalprofile	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Querprofile	MO-6	MO-6	MO-7	MO-7	MO-7
Signalisations- und Markierungspläne	MO-5	MO-5	MO-5	MO-5	MO-5
Kanalisationspläne	MO-1	MO-2	MO-3	MO-4	MO-8
Ausführungsphasenpläne	MO-6	MO-6	MO-7	-	-
Andere Pläne und Details	MO-6	MO-6	MO-7	MO-7	MO-7
Technischer Bericht und Kostenvoranschlag	MO-7	MO-7	MO-7	MO-7	MO-7
Umweltverträglichkeitsbericht (UVP)	MO-7	MO-7	MO-7	MO-7	MO-7

¹⁾ Wenn das Projekt die Gemeinde finanziell verpflichtet

²⁾ Wenn es sich um ein städtebauliches Projekt auf einer Kantonsstrasse handelt

³⁾ Wenn es sich um Ausbauarbeiten auf einer Gemeindestrasse mit finanzieller Beteiligung des Staats handelt

3.1 Unterschriften-Vorlagen

Die Unterschriften-Vorlagen stehen den Auftragnehmern im Format .pdf, .dwg, .dxf und .dgn zur Verfügung.

Bemerkung: der *graue Text in Schrägschrift* wird auf den Plänen erst nachträglich angebracht, sofern während dem Genehmigungsprozess die Pläne abgeändert werden (siehe Kapitel 2.1).

3.1.1 MO-1

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT
FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION STRASSENPROJEKTE
..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

**GENEHMIGT DURCH
DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION**
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:
.....

3.1.2 MO-2

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT
DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
.....

ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT
FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION STRASSENPROJEKTE
..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

**GENEHMIGT DURCH
DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION**
FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:
.....

3.1.3 MO-3

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

**ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT IN BEZUG
AUF DIE ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICHEN SACHEN DES KANTONS**

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION STRASSENPROJEKTE

.....

Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

**GENEHMIGT DURCH
DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION**

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....

3.1.4 MO-4

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

**GENEHMIGT DURCH
DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION**

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:


.....

3.1.5 MO-5

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN		DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN
.....	

Im Rahmen der öffentlichen Auflage
kann gegen den Signalisationsplan keine Einsprache erhoben werden.
Das durch die Gesetzgebung über die Signalisation vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

- 1 : Die Annahme durch die Gemeinde ist nur nötig falls die Gemeinde Bauherr ist (mit oder ohne dem Kanton)
- 2 : Nur für Pläne des Auflagedossiers.
Für das Signalisationsverfahren ist dieser Text zu entfernen oder durchzustreichen.

Anlässlich der Genehmigung und/ oder Verfügung klebt der Sektor Signalisation einen entsprechenden Vermerk auf und lässt den Plan durch den Kantonsingenieur unterzeichnen.

3.1.6 MO-6

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

TIEFBAUAMT
FREIBURG, DEN :
SEKTION STRASSENPROJEKTE

Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT
Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

3.1.7 MO-7

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

3.1.8 MO-8

"DOMIZIL DES PROJEKTVERFASSERS", DEN : DER PROJEKTVERFASSER:

ANGENOMMEN DURCH DEN GEMEINDERAT

DEN :

DER/DIE GEMEINDEPRÄSIDENT/IN DER/DIE GEMEINDESCHREIBER/IN

.....

**ANGENOMMEN DURCH DAS TIEFBAUAMT
UNTER DEM GESICHTPUNKT DER OBERAUFSICHT DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN**

FREIBURG, DEN :

DER KANTONSINGENIEUR SEKTION STRASSENPROJEKTE

..... Visum :

DREISSIGTÄGIGE ÖFFENTLICHE AUFLAGE IM AMTSBLATT

Nr. VOM

*PROJEKT MIT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN, DIE NACH ART. 39 StrG INFOLGE DER
ÖFFENTLICHEN AUFLAGE ANGEBRACHT WURDEN*

**GENEHMIGT DURCH
DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION**

FREIBURG, DEN : DER STAATSRAT, DIREKTOR:

.....